

Bürgermeisterin: Marion Dirks
Gebäude I: Rathaus Zimmer 27
Durchwahl: 02543/73 – 18
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: dirks@billerbeck.de
Internet: www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
d/-

Datum
4. Dezember 2013

**Beanstandung gem. § 54 Abs. 2 GO NRW des Ratsbeschlusses vom 26.11.2013, TOP 1
ö. S.**

Ergänzend zum Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2013 verbleibt auch der Rathausaufzug im fortgeschriebenen Städtebaulichen Entwicklungskonzept. Die Umsetzung des Einbaus eines Aufzuges in das Rathaus wird beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich den o.a. Ratsbeschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW. Nach eingehender Prüfung komme ich zu dem Schluss, dass der Ablauf der geheimen Abstimmung nicht der geltenden Rechtsprechung entspricht. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so habe ich unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde hat bereits signalisiert, dass er ebenfalls dieser Rechtsauffassung ist.

Begründung:

Aufgrund der Hinweise der Ratsmitglieder Helmut Geuking (Familienpartei) und Jochen Dübeldel (CDU) habe ich das Verfahren in der o.a. Ratssitzung einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Aufgrund des Antrages von Herrn Geuking sprachen sich sieben Ratsmitglieder für eine geheime Abstimmung aus. Damit wurde das nach der Geschäftsordnung erforderliche Quorum erreicht. Die Abstimmung hatte geheim zu erfolgen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen nach § 50 GO NRW, Wahlen nach § 67 GO NRW sowie geheime Abstimmungen nach § 16 Geschäftsordnung des Rates (GeschO) erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Für die Durchführung dieser besonderen Form der Stimmabgabe fehlt es an gesetzlichen Vorschriften. Gleichwohl sind bei geheimen Abstimmungen besondere Vorkehrungen erforderlich, um die Geheimhaltung zu sichern. Die Rechtsprechung hat sich verschiedentlich mit den zu stellenden Anforderungen an geheime Wahlen befasst, so auch das OVG Lüneburg mit dem Beschluss vom 07.03.1990; 10 M 5/90. Geheime Abstimmungen haben eine ohne jeden Zweifel freie Willensentscheidung der Abstimmenden zu gewährleisten.



Dies ist laut geltender Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn die Abstimmenden bei der eigentlichen Abstimmungshandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleiben. Um dies sicherzustellen sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die es unmöglich machen, die Entscheidung eines Einzelnen zu erkennen oder zu rekonstruieren. Eine Abstimmungshandlung, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Wahlkabine vollzogen wird, ist nicht geheim. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass auch außerhalb der Wahlkabine die Möglichkeit besteht, die Stimmabgabe geheim zu halten. Denn damit würde es letztendlich in das Ermessen jedes Einzelnen gestellt, ob sich seine Stimmabgabe im Geheimen vollzieht oder nicht. (OVG Münster; 12.02.1982; 12 B 2305/81). Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass gleichförmige Stimmzettel verwendet werden, die entweder handschriftlich auszufüllen, vorzugsweise jedoch so vorbereitet sind, dass eine Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist. Die handschriftliche Ausfüllung des Stimmzettels verstößt nicht gegen den Grundsatz des Wahlheimnisses, da es dem Einzelnen frei steht, seine Handschrift zu verstellen oder in Druckbuchstaben zu schreiben, wenn er über einen besonders ausgeprägten Schriftzug verfügt.

Das Ausfüllen des Stimmzettels darf nur an einem für alle gleichen, abgesonderten Platz (Wahlkabine) und nur mit den dort ausgelegten gleichen Stiften geschehen.

Jede von dieser Verfahrensweise abweichende Behandlung der Stimmabgabe birgt die Gefahr, dass die Stimme als ungültig gewertet werden muss. Ohne Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmabgabe bleibt es hingegen, wenn der Stimmberechtigte nach Abschluss der Stimmabgabe sein Stimmverhalten kundtut.

Während der Ratssitzung am 26.11.2013 wurde zwar eine Wahlkabine (Tisch hinter dem Vorhang) angeboten, aber von keinem der Ratsmitglieder genutzt. Die Nutzung ist nach der o.a. Rechtsprechung nicht in das Ermessen der Ratsmitglieder gestellt, sondern verpflichtend vorgeschrieben.

Demnach entspricht der Beschluss nicht den formalen Anforderungen an eine geheime Abstimmung und muss von mir beanstandet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Dirks
Bürgermeisterin